

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

Stand: 01/2008

e-on

Facility
Management

Inhalt

0. Grundsätzliche Sicherheitsregeln
1. Einleitung
2. Verhalten bei Gefahren
3. Sicherheitsorganisationen auf der Baustelle
4. Persönliche Schutzausrüstung
5. Ordnung des Betriebs
6. Maschinen und Werkzeuge
7. Arbeiten auf der Baustelle
8. Verkehrssicherheit
9. Brandschutz
10. Umweltschutz
11. Zutrittsberechtigung

1. Einleitung

Allgemeines

Die E.ON Facility Management GmbH stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der für sie tätig werdenden Personen. Um dem Handeln jedes Einzelnen sowie den Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen eine klare Orientierung zu geben, hat die Geschäftsführung und der Spartenbetriebsrat folgende AUM-Politik in Kraft gesetzt und jeden Mitarbeiter verpflichtet, sie „zu leben“.

Unsere **Vision** im Arbeits- und Umweltschutz:

Als erfolgreiches Dienstleistungsunternehmen erhalten wir unsere Gesundheit und gehen verantwortungsvoll mit der Umwelt um!

Unsere **Mission** im Arbeits- und Umweltschutz:

- Jeder trägt Verantwortung für seine Gesundheit, die der Kollegen, die von Dritten und die Umwelt.
- Jeder Unfall im Arbeits- und Umweltschutz ist vermeidbar.
- Tätigkeiten werden erst ausgeführt, wenn sie sicher ausgeführt werden können.
- Jede Führungskraft stellt sicher, dass der Arbeits- und Umweltschutz gelebt wird.
- Wir erhöhen kontinuierlich die Wirksamkeit des Arbeits- und Umweltschutzes.
- Wir gehen mit der Umwelt verantwortungsvoll um.
- Wir fördern sicheres, gesundes und umweltgerechtes Verhalten.

Unsere **Werte** im Arbeits- und Umweltschutz

Integrität:

- Wir verpflichten uns, Gesetze, Vorschriften, interne Regelungen, Richtlinien und Weisungen einzuhalten; hierzu holen wir uns die notwendigen Informationen ein und achten darauf, dass wir die erforderlichen Kenntnisse besitzen.
- Die Führungskräfte verpflichten sich, die Einhaltung und Wirksamkeit der Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren.

Offenheit:

- Wir verpflichten uns zu einer offenen Kommunikation untereinander sowie mit unseren Partnern.
- Vertrauen und gegenseitiger Respekt:
- Wir sind durch unser persönliches Verhalten Vorbild in Sachen Arbeits- und Umweltschutz.

Mut

- Wir sprechen sicherheitswidriges und umweltschädigendes Verhalten von Kollegen, Vorgesetzten oder Dritten direkt an.
- Gesellschaftliche Verantwortung
- Die Geschäftsführung stellt die für den Arbeits- und Umweltschutz erforderlichen finanziellen, sachlichen und zeitlichen Ressourcen sowie die notwendigen Informationen bereit.
- Wir stellen allen Mitarbeitern sichere Arbeitsbedingungen und geeignete PSA zur Verfügung.
- Wir beseitigen Unfallgefahren im Rahmen unserer Möglichkeiten sofort und melden dies.

Die vorliegende Broschüre „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen der E.ON Facility Management GmbH und ausnahmslos für jeden, der bei der E.ON Facility Management GmbH oder in deren Auftrag tätig wird.

Befugnisse

E.ON Facility Management behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser „Anforderungen“ hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen. Außerdem



kann E.ON Facility Management eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Einhaltbarkeit der Vorschriften

Die für die E.ON Facility Management GmbH geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie weitere wesentliche Vorschriften, Verordnungen und VDE-Bestimmungen liegen in den Objekten/Standorten zur Einsicht aus.

Arbeitszeiten

Auf E.ON Facility Management-Betriebsstellen hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Auf außerhalb von E.ON Facility Management-Gelände gelegenen Baustellen werden die Arbeitszeiten vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung abgestimmt.



Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung sind mit der Objekt-/Standortleitung abzustimmen.

Weitere Informationen

Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen informiert Sie die zuständige Objekt-/Standortleitung. Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, steht Ihnen die Abteilung Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung:



2. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort
- die Organisation einer wirksamen Rettungskette
- Hinweis auf AED-Geräte - Je nach Standort stehen im Notfall auch die Erste-Hilfe-Einrichtungen der EFM oder weiterer E.ON Gesellschaften zur Verfügung.



Alarm

Eine Alarmierung erfolgt je nach Standort in unterschiedlicher Art (Signalton, Lautsprecherdurchsage, Sirene).

Bei Alarm sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

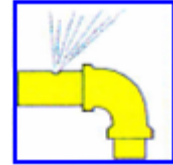
- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen, wenn Lautsprecherdurchsagen erfolgen, sind diese Folge zu leisten.
- Verkehrswege freimachen
- Bei Alarmierung durch Signalton ist der Sammelplatz aufsuchen und dort auf weitere Anweisungen warten
- Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Objekt-/Standortleitung wieder aufgenommen werden.



Gefahren-/Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z.B. Brand, Gasaustritt) ist an Verwaltungsstandorten sofort der zuständigen Objekt-/Standortleitung zu melden. An Kraftwerksstandorten über die örtliche Notrufnummer. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.



Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich sofort der örtlichen Objekt-/Standortleitung melden. Von Unfallanzeigen erhält die Objekt-/Standortleitung eine Kopie.

Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen werden grundsätzlich durch die örtliche Notfallorganisation zum Verunglückten eingewiesen. Ist dies nicht der Fall, so muss die Einweisung durch den Auftragnehmer erfolgen.

A complex accident report form titled 'Verbandsbeitrag Interne Unfallmeldung Arbeitsaufnahme'. It contains numerous fields for recording details of an incident, including names, dates, times, and descriptions. There are several checkboxes and sections for administrative and medical information.

Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit der E.ON Facility Management GmbH – Abteilung Arbeitssicherheit – durchzuführen.



3. Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, Persönliche Schutzausrüstung etc.; s. Kapitel „Gefährdungsanalyse“)

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der E.ON Facility Management GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. In Kraftwerken ist die Aufsichtsperson vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Objekt-/Standortleitung schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson nach Rücksprache mit der zuständigen Objekt-/Standortleitung entfallen. Dies gilt nicht bei sog. gefahrgeneigten Tätigkeiten.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.



Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der örtlichen Objekt-/Standortleitung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der Objekt-/Standortleitung ein Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens der E.ON Facility Management-Objekt-/Standortleitung, von dieser beauftragter Personen (z.B. E.ON Facility Management-Aufsichtspersonal) oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit weiterer E.ON-Gesellschaften sind unverzüglich zu befolgen.



Arbeitserlaubnis

In Verwaltungsstandorten sind für folgende Arbeiten ist eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Objekt-/Standortleitung einzuholen:

- Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z.B. in Bereichen gasführender Leitungen oder Anlagen und in Ex-Bereichen) und
- Befahren von Behältern
- Schweiß- oder Trennarbeiten

In Kraftwerksstandorten ist für alle Arbeiten ein Arbeitserlaubnisschein einzuholen. Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält.

An Kraftwerksstandorten sind die örtlichen Baustellen- bzw. Instandhaltungsordnungen zu beachten.



Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der Betriebs-/ Objekt-/ Standortleitung einzuholen.

Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die Objekt-/Standortleitung über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der Betriebs-/ Bauleitung auf Verlangen der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen.

Bei nichterbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Fremdfirmen nicht eingesetzt werden.



4. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen einen ordentlichen Eindruck vermitteln.

Auf Baustellen und dem gesamten Betriebsgelände von Kraftwerken sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm,
- Sicherheitsschuhe,
- Arbeitsanzug; das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt.

Je nach Kraftwerksstandorten können z.B. außerdem erforderlich sein:

- Schutzbrille und Schutzhandschuhe,
- flammhemmende Schutzanzüge bei Arbeiten im Geltungsbereich der UVV „Arbeiten an Gasleitungen“,
- Schutzanzüge mit einer Lichtbogenfestigkeit,
- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr,
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen.

Die Persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich festzulegen (s. Kapitel 3). Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Objekt-/Standortleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.



5. Ordnung des Betriebs

Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit der Objekt-/Standortleitung aufzustellen.



Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.



Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der Objekt-/Standortleitung festzulegen.

Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält E.ON Facility Management es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers ggf. von einer anderen Firma herstellen zu lassen.



Alkohol/Rauchen

Der Konsum alkoholischer Getränke jeder Art - einschließlich Bier und Wein - ist untersagt. Unter Alkoholeinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden. Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke auf das Betriebsgelände ist deshalb streng untersagt.

Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Wo sich diese befinden, ist vorher zu erfragen. Bei Arbeiten in Ex-Bereichen besteht Rauchverbot.

Aufenthaltsbereiche/Verhalten

Die Personen der Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit der Objekt-/Standortleitung festzulegen.

Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Objekt-/Standortleiter erlaubt. In Kraftwerken muss dies schriftlich erfolgen. Die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) ist im Kraftwerk in ausgewiesenen Bereichen verboten und das Benutzen von Fotoapparaten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Das Mitführen dieser Geräte in Ex-Bereichen und Kernkraftwerken ist untersagt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der Objekt-/Standortleitung nicht geändert oder entfernt werden.



6. Maschinen und Werkzeuge

Sicherheitsgerechter Zustand

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.

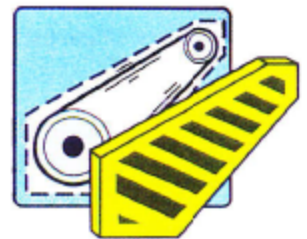


Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für E.ON Facility Management keine Verwendung mehr finden.

Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.



Prüfzeichen und -plaketten

Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen/Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen „GS“ oder „CE“ eingesetzt werden. An Großgeräten/-maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z. B. Krane, Bagger, etc), müssen Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend BGV A3 vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren und mittels Prüfplakette an den Betriebsmitteln kenntlich zu machen.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte/Maschinen, behält es sich E.ON Facility Management GmbH vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte/Maschinen zu untersagen.

Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Mitarbeiter muss mit den Aufgaben schriftlich beauftragt sein.



Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen.

Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Das „Gesetz zum Schutz gegen Baulärm“ ist einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. In Verwaltungsstandorten sind Arbeiten mit Lärmemission mit der Objekt-/Standortleitung vorher abzustimmen.



7. Arbeiten auf der Baustelle

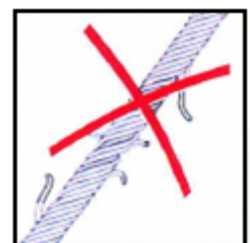
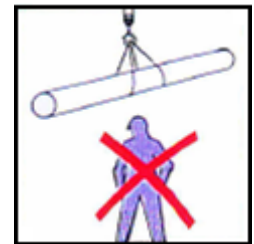
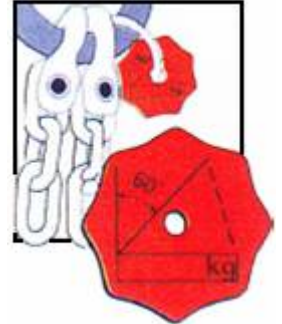
7.1 Arbeiten in Kraftwerken

In Kraftwerken sind die Instandhaltungs-/ Baustellenordnungen des Kraftwerks einzuhalten.

Das Freigabeverfahren ist entsprechend umzusetzen.

7.2 Anschlagen von Lasten

- Nur geeignete Anschlagmittel verwenden. Hebebänder, Rundschnitten und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet (ggf. Kantenschutz verwenden).
- Anschlagmittel regelmäßig kontrollieren.
- Beim Anschlagen von Lasten Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.
- In Kraftwerken sind die jeweiligen Instandhaltungsordnungen bzw. Baustellenordnungen unserer Kunden zu beachten.

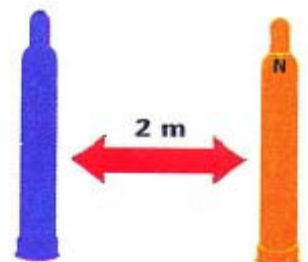


7.3 Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen sichern und gegen Stöße sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Flüssiggas:

Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.

- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.



7.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Sie sind durch eine befähigte Person mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die geprüfte Leiter ist durch eine Prüfplakette zu kennzeichnen.

Leitern und Tritte

- Metalleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen, ggf. gegen Wegrutschen sichern.

Anlegeleitern:

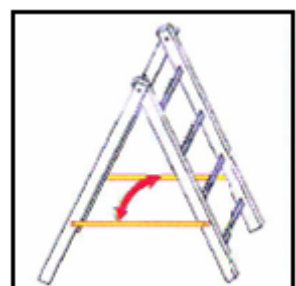
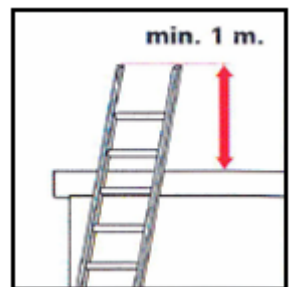
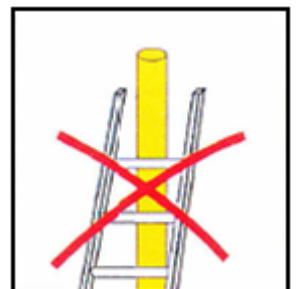
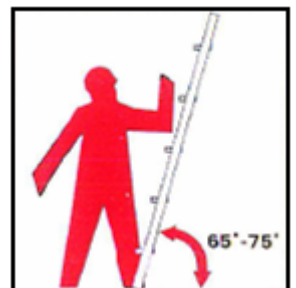
- Auf richtigen Anlegewinkel achten
- $\alpha = 65^\circ$ bis 75° bei Sprossenanlegeleitern.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standplatz als 7 m darf nicht eingenommen werden.
- Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.

Stehleitern:

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

Steigleitern:

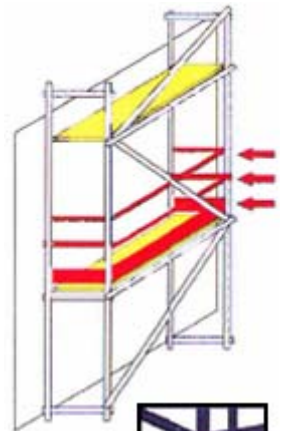
- An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.



Gerüste

In einigen Kraftwerken gibt es für die Aufstellung von Gerüsten festgelegte Verfahren. Diese sind einzuhalten.

- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2,00 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Bei fahrbaren Kleingerüsten ist die Aufbauanleitung des Herstellers vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen zu zeigen.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass das Gerüst für seine Tätigkeiten geeignet ist.
- Gerüste ohne Gerüstfreigabe dürfen nicht betreten werden.

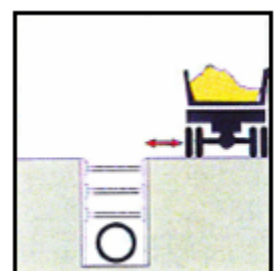
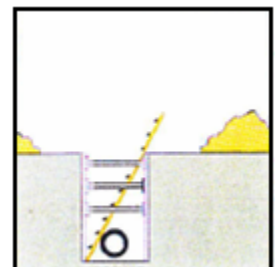
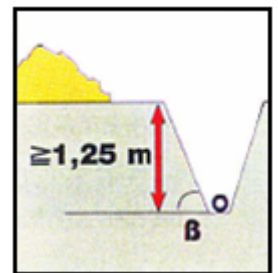
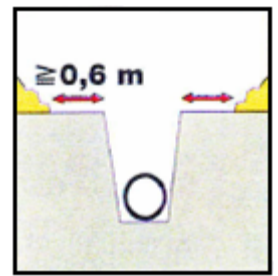


Absturzsicherungen

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

7.5 Arbeiten in Baugruben und Gräben

- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der BGV „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abböschert oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw., müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).
- Die Gefahrenbereiche sind mit geeigneten Absperrungen abzusichern.



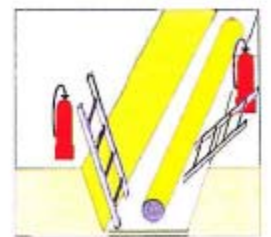
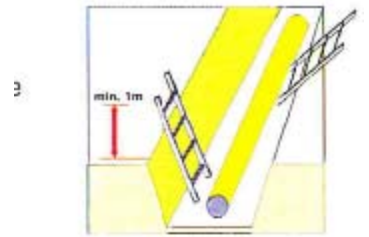
7.6 Umgang mit Gefahrstoffen

- Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen
 - zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt
 - zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können
 - zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind
 - der Objekt-/Standortleitung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.
 - den Einsatz der Stoffe vom Kraftwerk genehmigen zu lassen
 - ist der Stoff entsprechend der Gefährdungsbeurteilungen der Schutzstufe 2 oder höher zu zuordnen, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und vor Ort auszuhängen.
 - die Mitarbeiter sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen.
- Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.
- Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.
- Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der Objekt-/Standortleitung umgehend zu melden.



7.7 Arbeiten an Gasleitungen

- Durch das Entzünden von austretenden brennbaren Gasen und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:
- Genügend Rettungswege vorsehen (mindestens 2 Leitern in Baugruben).
- Gefährdungsbereiche abgrenzen und kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung sind die Maßnahmen aus der Arbeitserlaubnis umzusetzen.
- Nur geschultes Personal einsetzen.
- Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.



8. Verkehrssicherheit

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung und nur in Ausnahmefällen, z.B. zum Be- und Entladen von Arbeits- und Messgeräten, zulässig. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden

Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverantwortlichen befahren werden.

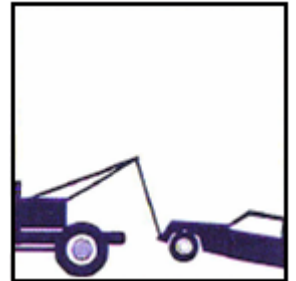
Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen - in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes - geparkt werden.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit der zuständigen Objekt-/Standortleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren.



9. Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

➤ Ordnung und Sauberkeit

- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverantwortlichen befahren werden.
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Brandabschnittstüren sind geschlossen zu halten.



➤ Schweiß- und Feuerarbeiten

- Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung (Formblatt) durchgeführt werden.
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbare Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.
- Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.



➤ Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.
- Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.



➤ Elektrische Betriebsmittel

- Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Objekt-/Standortleitung zulässig.
- Elektrische Anlagen und Geräte, die zum Betrieb der E.ON Facility Management-Anlagen nicht notwendig sind, sind möglichst nach Gebrauch abzuschalten.
- Beschädigte elektrische Betriebs-/Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigungen an Betriebsmitteln der E.ON Facility Management GmbH sind unverzüglich der zuständigen Objekt-/Standortleitung zu melden. Es sind nur elektrische Betriebsmittel mit einer gültigen Prüfplakette zu benutzen.

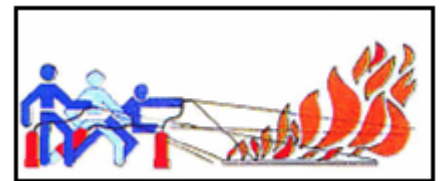


Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren.
2. Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle der Objekt-/Standortleitung melden.
 - Kurz und verständlich melden!
 - Was brennt?
 - Wo brennt es?
 - Wer meldet?



3. Hilflöse Personen retten.
4. Gefährdete Personen warnen.
5. Löschversuch unternehmen.



- Sich selbst nicht in Gefahr begeben.
- Bei brennenden elektrischen Anlagen Strom abschalten und ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

Verhalten nach Bränden

- Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.
- Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Eine anerkannte Fachfirma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Löscher zu beauftragen.



10. Umweltschutz

Umgang mit Abfallstoffen

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die

bei der Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten bzw. Baustellen der E.ON Facility Management GmbH anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

E.ON Facility Management-Abfallbehälter dürfen nicht von Auftragnehmern benutzt werden!

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der Objekt-/Standortleitung an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort, mindestens aber einmal täglich zu entsorgen. Innerhalb von geschlossenem Betriebsgelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der Objekt-/Standortleitung in Kopie nachzuweisen.

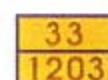
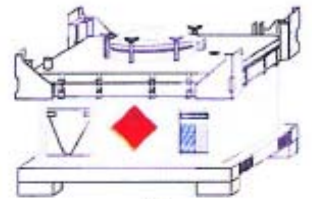
Die Auflagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält E.ON Facility Management es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der E.ON Facility Management GmbH verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verloader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.



Gefahrguttransporte, die im Auftrag der E.ON Facility Management GmbH durchgeführt werden, werden anhand einer Checkliste von E.ON Facility Management-Betriebspersonal kontrolliert und abgefertigt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der Objekt-/Standortleitung zu melden.

Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des §19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Objekt-/Standortleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder

- berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die Objekt-/Standortleitung zu informieren.



